

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Vortrag zum Budget für 1856 und 1857

urn:nbn:de:bsz:31-28868

11

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das ordentliche Budget für 1856 und 1857 vorzulegen und denselben die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den geheimen Referendar Prestinari.

Zur Ertheilung der besonderen Aufschlüsse über die Budgets einzelner Ministerien beauftragen Wir die Vorstände derselben, jeden, so weit es ihn betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche sie zur Auskunftsertheilung nothwendig erachten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. November 1855.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schüggart.

Vortrag

des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den Hauptfinanzetat über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1856 und 1857 und die demselben zur Begründung dienenden Budgets der einzelnen Ministerien für die bezeichnete Periode zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der höchste Auftrag lautet, wie folgt:

(zu lesen!)

Die Vorlage, die wir hiernach zu machen haben, betrifft das ordentliche Budget für 1856 und 1857, also den Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts für diese Jahre. Ueber die außerordentlichen Ausgaben und über den Aufwand, der aus dem Domänengrundstücke zu bestreiten sein wird, sollen alsbald besondere Vorlagen folgen und über die Regelung des Haushalts der ausgeschiedenen Verwaltungszweige — der Post-, der Eisenbahnbetriebs-, der Badanstaltenverwaltung — wird weitere Mittheilung stattfinden.

Es liegt mir ob, Ihnen, hochgeehrte Herren, über die gegenwärtige Vorlage einen allgemeinen Ueberblick zu geben, und ich werde deshalb zunächst vom eigentlichen Staatsaufwand, dann von den Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten und zuletzt vom Gesamtergebnisse des Budgets sprechen. Dabei kann ich Namens der großherzoglichen Regierung zum Voraus die Versicherung geben, daß sich dieselbe ernstlich bemüht hat, ein offenes, treues und hinsichtlich der Ausgaben — seien es Lasten und Verwaltungskosten oder eigentlicher Staatsaufwand — auf thunliche Sparsamkeit berechnetes Bild des Staatshaushalts zu liefern.

I. Eigentlicher Staatsaufwand.

1. Der ordentliche eigentliche Staatsaufwand ist für 1856 zu 10,608,007 fl. veranschlagt, während er durch das ordentliche Budget für 1855 nur mit 10,101,487 „ genehmigt war. Es stellt sich hiernach eine Steigerung des Aufwandes um 506,520 „ heraus. Diefelbe ist jedoch zum größeren Theile nur scheinbar, weil verschiedene sehr namhafte Beträge, die, obfchon ordentlicher Staatsaufwand, gleichwohl für 1855 im außerordentlichen Budget aufgeführt worden find, nun an ihre rechte Stelle, in das ordentliche Budget, übertragen wurden.

2. Von dem auf 506,520 fl. berechneten Mehraufwande kommen auf den Etat	
des Staatsministeriums	35,464 fl.
„ Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	1,420 „
„ Justizministeriums	24,584 „
„ Finanzministeriums	145,780 „
„ Kriegsministeriums	353,774 „
	<hr/>
zusammen	561,022 fl.,

während der Etat

des Ministeriums des Innern einen Minderaufwand von 54,502 „

zu erkennen gibt.

Der Mehraufwand des Staatsministeriums beruht größtentheils darauf, daß der Beitrag des Großherzogthums zu den Bundeslasten, der — wenn schon Jahr für Jahr wiederkehrend — doch seither unter den außerordentlichen Ausgaben begriffen war, nun mit 26,992 fl. im ordentlichen Budget aufgeführt ist.

Die Mehrausgabe im Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist ganz unerheblich.

Der Mehraufwand im Etat des Justizministeriums trifft fast ausschließlich die Rechtspolizei, und zwar die Gebührenanteile der Notare und Assistenten, und es steht dieser Mehrausgabe im Steueretat auch eine höhere Einnahme aus Rechtspolizeigebühren gegenüber.

Der Minderaufwand im Etat des Ministeriums des Innern vertheilt sich auf eine Reihe von Budgetstiteln, unter welchen jener des Wasser- und Straßenbaues besonders hervortritt.

Der Mehraufwand beim Finanzministerium kommt theils daher, daß die Ausgabe für Katastervermessung und für die Zehntsektion, zusammen mit 45,000 fl., nun vom außerordentlichen ins ordentliche Budget übertragen ist, theils und hauptsächlich aber daher, daß die abermals vergrößerte Staatsschuld bedeutend stärkere Summen für Zinsen und Tilgung fordert. Der Zinsenbedarf für 1856 ist allein schon um 98,038 fl. höher veranschlagt als jener für 1855.

Die Mehrausgabe im Etat des Kriegsministeriums zeigt sich fast durchaus als eine Folge davon, daß der ganze ordentliche Aufwand für das großherzogliche Militär, wie ihn die Bundeskriegsverfassung fordert, nun auch im ordentlichen Budget erscheint, während für 1855 ein Theil dieses Aufwands (für den höheren Dienststand der Infanterie und Artillerie und für die Zusammenziehung der Truppen zu

II.

größeren Uebungen) im außerordentlichen Budget aufgeführt, ein anderer Theil dagegen zwar für den Fall des Bedarfs gut geheißen, aber im Budget nicht vorgesehen war.

3. Etwas geringer als der eigentliche Staatsaufwand für 1856 zu 10,608,007 fl.
ist jener für 1857, nämlich zu 10,592,804 „
berechnet, indem

beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen An- gelegenheiten	720 fl.
„ Justizministerium	2,200 „
„ Ministerium des Innern	250 „
„ Finanzministerium	2,262 „
„ Kriegsministerium	11,699 „

zusammen 17,131 fl.

weniger als im Vorjahr, dagegen

beim Staatsministerium 1,928 „

mehr als im Vorjahre ausgegeben werden sollen, mithin für 1857 im Vergleiche mit 1856 im Ganzen ein Minderaufwand von 15,203 fl.
erwartet wird.

II. Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten.

4. In einem wohl geordneten Staatshaushalte muß die ordentliche Reineinnahme, d. i. die ordentliche Rohcinnahme nach Abzug der damit verknüpften Lasten und Verwaltungskosten, mindestens alle Mittel zur Bestreitung des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwandes liefern. Ja, es muß — soll die Ordnung im Staatshaushalt gegen etwaige Störungen möglichst gesichert sein — jene Einnahme mehr noch als die Mittel zur Deckung des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwandes liefern; es muß das ordentliche Budget einen Einnahmeüberschuß gewähren. Ein solcher Einnahmeüberschuß ist nothwendig, einmal, weil der ordentliche Aufwand der Regel nach die im Voranschlage gesetzten Schranken überschreitet, und dann, weil denn doch auch Mittel bereit sein sollten, um unvermeidliche außerordentliche Ausgaben bestreiten zu können. Wenn die ordentliche Reineinnahme die hiernach erforderliche Höhe nicht ganz erreicht, muß das Budget für weitere Deckung sorgen und ist die Regierung im Falle, hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Eine solche weitere Deckung kann aber, wo, wie im Staatshaushalte des Großherzogthums, irgend andere Einnahmen nicht in Aussicht stehen, nur durch Vermehrung der Staatsschuld oder durch Erhöhung der Steuern erlangt werden.

5. Die Bestreitung ordentlicher Staatsbedürfnisse durch Vermehrung der Staatsschuld ist immerhin eine bedenkliche, nur unter besonders dringenden Umständen vorübergehend zulässige Maßregel. Von dieser Maßregel hat bisher auch der badische Staatshaushalt in bedeutendem Umfange Gebrauch machen müssen. Dadurch und durch die Einbußen, welche der Staat seit 1848 erlitten hat, ist die Staatsschuld, die am 1. Januar 1848 auf 15,099,676 fl. 31 fr. herabgekommen war, in dem Maße wiederum angewachsen, daß sie am 1. Januar 1856 kaum unter 23,500,000 fl. betragen dürfte. Und damit ist der Zinsenbedarf für dieselbe, der im Jahre 1847 nur 528,127 fl. 21 fr. in Anspruch genommen hat, dergestalt gesteigert,

daß er für 1856 nicht weniger als 963,874 fl. fordern wird. Sie — hochgeehrte Herren — werden mit der großherzoglichen Regierung schon aus dieser Thatsache die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Bestreitung ordentlicher Staatsbedürfnisse durch Schuldvermehrung fortan gänzlich unzulässig sei.

Hiernach kann — sind die ordentlichen Staatseinnahmen, wie sie zur Zeit zu Gebote stehen, nicht hinreichend zur Bestreitung des ordentlichen Staatsaufwands — die erforderliche Deckung nur im Wege der Steuererhöhung erlangt werden.

6. Leider ist dies nun in Baden der Fall. Die ordentliche Reineinnahme des Staates ist im Voranschlage für 1855 zu 10,089,541 fl. berechnet worden. Sie würde bei überall gleichen Erhebungssätzen für 1856 schon deshalb nur minder hoch angenommen werden können, weil das Budget für 1854 und 1855 eine Haupteinnahme, das Zolleinkommen, bedeutend überschätzt hat. Wird indeß auch hievon abgesehen und dem Voranschlage des ordentlichen eigentlichen Staatsaufwands, wie er für 1856 mit fester Festhaltung des Grundsatzes irgend thunlicher Sparsamkeit auf 10,608,007 fl. festgesetzt wurde, der Voranschlag der ordentlichen Reineinnahme für 1855 mit 10,089,541 „ gegenüber gestellt, so zeigt sich eine Einnahmearmuth von 518,466 „ die sich aus dem bereits angegebenen Grunde in Wirklichkeit ziemlich höher fund geben würde.

7. Unter solchen Umständen darf die großherzogliche Regierung keinen Augenblick säumen, Ihnen — hochgeehrte Herren — im Entwurfe des Staatsbudgets sachdienliche Anträge auf Steuererhöhung zu stellen. Indem sie dies thut, wird man ihr und den Ständen das Zeugniß nicht versagen, daß diese Hülfe bis zur Grenze der Möglichkeit vermagt worden ist. Man wird aber zugleich in voller Ueberzeugung aussprechen dürfen, daß die Steuerkräfte des Landes die jetzt erforderliche Mehrbelastung ganz wohl übernehmen können.

8. Für die Erlangung des Mehrbedarfs an Steuern sind schon auf dem jüngst abgehaltenen Landtag vorbereitende Schritte geschehen.

Durch das Gesetz vom 23. März 1854 über Besteuerung der Gewerbe ist eine entsprechendere Festsetzung der Gewerbesteuer erstrebt und erzielt worden. Man darf, wenn gleich die erste neue Einschätzung da und dort die gerechte Schranke überschritten hat und deshalb ermäßigende Berichtigungen nöthig geworden sind und vielleicht noch nöthig werden, denn doch auf eine Erhöhung des Gewerbesteuerkapitals um etwa elf Millionen Gulden, also auf eine Vermehrung der Gewerbesteuer um etwa 42,000 fl. rechnen.

Das Gesetz vom 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen hat sodann beabsichtigt, die fast durchaus viel zu geringen Steueransätze der Letzteren in billiger Weise zu erhöhen. Die vom Gesetze hiernach verordnete neue Einschätzung der Waldungen ist nun vollendet und das neue Steuerkapital wird der Steuererhebung für 1856 zur Grundlage dienen. So unverrückt auch im Gesetze wie bei dessen Vollzug im Auge gehalten ward, daß die Einschätzung auch künftig eine billige sein und bleiben soll, so ergab sich doch, nicht, wie bei Vorlage des Gesetzesentwurfs vermuthet worden war, eine durchschnittliche Erhöhung des Waldsteuerkapitals von 100 auf 200, sondern eine solche von 100 auf 256, so daß der zur Staatssteuer beizuziehende Theil dieses Kapitals um etwa 43,000,000 fl. wachsen, also die Steuer zu 19 Kreuzern um beiläufig 136,000 fl. zunehmen wird.

9. Sind indeß auch diese aus der Gewerbe- und der Waldsteuer fließenden weiteren Einnahmen nicht unansehnlich, so reichen sie doch nach dem bereits Gesagten lange nicht hin, eine Steuererhöhung entbehrlich zu machen. Eine sorgfältige Musterung der Wege, die zur Beibringung des weiteren Steuer-

bedarfs eingeschlagen werden können, lehrt ferner alsbald, daß man sich auf eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werde beschränken können und müssen.

Eine Aenderung der Vereinszollsätze steht nicht in der Macht des Großherzogthums.

Von den inneren indirekten Steuern läßt sich die auf Wein bei den dormaligen hohen Weinpreisen und bei der seit Jahren sichtlich eingetretenen Verminderung der Weinkonsumtion, die auf Bier, so lange die ungewöhnlich gesteigerten Gerste- und Weizenpreise bestehen werden, die auf Branntwein ohne unverhältnismäßige Belästigung der der Reb- und Obstkultur nützlichen, sehr zahlreichen kleinen Brennereien, die auf Fleisch bei dem außerordentlich hohen Stande der Fleischpreise, die auf Salz, von anderen Bedenken abgesehen, schon der Zollvereinsverträge halber nicht erhöhen. Eine Steigerung der Liegenschaftsaccise wäre unverkennbar verwerflich und die Sätze der Erbschaftsaccise hat man, so weit thunlich, vor Jahren bereits erhöht. Eine Verzehrungssteuer vom Tabak endlich kann, so angemessen sie bei gebührendem Schutze des vaterländischen Tabaksbaues nur immer erscheinen mag, von einem einzelnen Vereinsgliede nicht ins Leben gerufen werden.

Bei den Gerichts-, Rechtspolizei- und Verwaltungssporteln wird zwar noch einige Erhöhung der Gebührensätze für gerichtliche Verhandlungen gerechtfertigt sein, ein erheblicher Einnahmezuwachs hieraus jedoch nicht erwartet werden dürfen.

10. Von den direkten Steuern — der Grund- und Häuser-, der Gewerb-, der Klassen- und der Kapitalsteuer — können zwar die Gewerb- und die Klassensteuer nicht erhöht werden, wohl aber die Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer.

Die Gewerbesteuer kann nicht erhöht werden; denn sie wird ohnehin schon nach einem stärkeren Steuersatze erhoben als die Grund- und Häusersteuer, und es ist zudem durch das Gesetz vom 23. März 1854 bei ihr bereits jene Steigerung eingetreten, welche den Umständen nach nur immer thunlich schien.

Die Klassensteuer kann nicht erhöht werden, weil das klassensteuerpflichtige Einkommen, wenn gleich im Steuersatze dem gewerblichen Einkommen gleich gehalten, denn doch genauer eingeschätzt werden kann und darum auch durchschnittlich stärker belastet ist als letzteres, und weil kein Einkommen durch die Preisverhältnisse der neueren Zeit härter betroffen wird, als eben das Geldeinkommen, welches zur Klassensteuer beigezogen ist.

Die Steuerkapitalien der Grundstücke und Gebäude — jene auf die Kaufpreise von 1780/89 und 1800/09, diese auf die Kaufpreise von 1800/09 gebaut — waren vom Anfange (1. Mai 1815) an den wirklichen Grund- und Gebäudewerthen gegenüber durchschnittlich mäßig; sie sind dies binnen vollen vierzig Jahren bei dem naturgemäßen Steigen der Grund- und Gebäudewerthe noch viel mehr geworden. Im Laufe der seit dem 1. Juni 1820 verfloffenen 35 Jahre ist überdies das Grund- und Häuserkapital durch Aufhebung der alten steuerähnlichen Abgaben, durch Uebernahme sehr ansehnlicher Bezirksschuldbeträge auf die Staatsschuldentilgungskasse, durch Abschaffung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfröhnden, durch Ablösung der Herrenfröhnden, des Zehnten und mancher anderer Grundlasten, durch Aufhebung der Feudalrechte u. s. f., von vielen Leistungen, die es neben der Staatssteuer zu bestreiten hatte, unentgeltlich oder gegen sehr mäßiges Entgelt befreit worden. Gleichwohl ward — mit Ausnahme der Steuerjahre 1825, 1826 und 1827, in welchen die Grund- und Häusersteuer mit 19½ fr. zu entrichten war — seit dem 1. Juni 1820 und bis jetzt unverändert eine Staatssteuer zu 19 fr. von je 100 fl. des Grund- und Häusersteuerkapitals erhoben. Dieses Steuerkapital ist darum, wenn auch die

genannten günstigen Wirkungen in den einzelnen Landestheilen mehr oder weniger hervorgetreten sind, im Ganzen den Leistungen an den Staat gegenüber in ungleich vortheilhafterer Lage als ehehin. Die Produktionsverhältnisse, welche in Folge der Kartoffelkrankheit eine Zeit lang minder befriedigend waren, haben sich entschieden zum Besseren gewendet. Selbst die Zustände der Rebkultur sind in neuester Zeit wiederum günstiger gestaltet. Hiernach ist es wohl ohne Zweifel vorzugsweise das Grund- und Häusersteuerkapital, das eine Steuererhöhung ertragen kann. Indem deshalb die großherzogliche Regierung die Erhöhung der Grund- und Häusersteuer und zwar von 19 fr. auf 23 fr., und damit die Gleichstellung derselben mit der Gewerb- und Klassensteuer, im Steuerbudget in Antrag bringt, kann sie mit Zuversicht die Ueberzeugung aussprechen, daß hierdurch das füglich zulässige billige Maß keineswegs überschritten werde.

Aber auch für die Kapitalsteuer wird eine Erhöhung des Steuersatzes um 4 fr., sonach von 6 fr. auf 10 fr. von je hundert Gulden des Kapitalwerths beantragt. Dabei sind die gewichtigen Gründe, die von einer hohen Belastung des Zinseinkommens aus beweglichem Kapital dringend abzurathen, durchaus nicht verkannt. Die großherzogliche Regierung wird stets nur einer mäßigen Besteuerung der Kapitalrente das Wort reden. Ihr dünkt es aber doch unverkennbar, daß der jetzt bestehende Steuersatz sehr gering ist und daß dessen Steigerung um zwei Drittheile immerhin noch innerhalb der Grenzen liegt, deren Ueberschreitung erst erhebliche Befürchtungen hervorrufen könnte. Anderwärts haben viele Jahre lang Kapitalsteuern in der beantragten Größe bestanden und sind mitunter jetzt noch namhaft höhere eingeführt.

11. Indem somit die großherzogliche Regierung eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um je 4 fr. von hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals im Steuerbudget in Antrag bringt, sieht sie sich jedoch auch im Falle, die Ermäßigung eines Steuersatzes, jenes der Beförsterungssteuer nämlich, vorzuschlagen. Diese Steuer, welche vom Steuerkapital der unter Beförsterung der Staatsforstbehörden stehenden Gemeinde- und Körperschaftswaldungen als Entschädigung der Staatskasse für den Aufwand der Beförsterung anfänglich mit 6 fr. von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhoben wurde, ist seit 1850 in Folge der Aufhebung des Diätenbezugs der Forstbeamten auf 11 fr. bestimmt. Auf dieser Höhe kann sie nun aber, nachdem durch die neue Einschätzung aller Waldungen auch die der Gemeinden und Körperschaften im Steueranschlage erhöht worden sind, nicht mehr belassen werden. Die Beförsterungssteuer würde sonst aufhören, das zu sein, was sie sein soll, eine billige Vergütung für den dem Staate verursachten Beförsterungsaufwand. Es ist daher die Ermäßigung des Steuersatzes von 11 fr. auf 6 fr. in Aussicht genommen.

12. Der nach diesen Aenderungen bearbeitete Voranschlag der Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten zeigt, wenn die Reineinnahme für 1856 mit jener für 1855 verglichen wird,

an Reineinnahme	1855.	1856.	1856 gegen 1855	
			mehr.	weniger.
im Etat	fl.	fl.	fl.	fl.
I. des Justizministeriums	44,992	44,922	—	70
II. des Ministeriums des Innern	334,218	360,830	26,612	—
III. des Finanzministeriums:				
1. Kameraldomänenverwaltung	576,866	500,914	—	75,952
2. Forstdomänenverwaltung	691,322	718,416	27,094	—
3. Berg- und Hüttenverwaltung	41,700	60,446	18,746	—
4. Steuerverwaltung	5,476,716	6,282,740	806,024	—
5. Salinenverwaltung	1,044,505	1,048,258	3,753	—
6. Zollverwaltung	1,989,095	1,793,846	—	195,249
7. Münzverwaltung	— 8,954	— 6,521	2,433	—
8. Allgemeine Kassenverwaltung	— 140,329	— 105,536	34,793	—
zusammen	9,670,921	10,292,563	621,642	—
IV. des Kriegsministeriums	39,410	40,650	1,240	—
also Summe der Reineinnahme	10,089,541	10,738,965	649,424	—

Von größerer Erheblichkeit ist nur der Mehr- oder Minderbetrag bei den Verwaltungszweigen im Etat des Finanzministeriums.

Einen beträchtlichen Rückschlag zeigt die Kameraldomänenverwaltung. Er beruht der Hauptsache nach auf der Mindereinnahme an Zinsen von Ablösungskapitalien, weil diese Einnahme mit fortschreitender Abzahlung der Ablösungsbeträge sich nothwendig vermindert, und auf der Erhöhung des Voranschlags für Kompetenzen, weil die zur Zeit noch herrschenden hohen Frucht- und Weinpreise den Aufwand hiefür wesentlich steigern.

Eine noch bedeutendere Mindereinnahme liegt leider bei der Zollverwaltung vor. Die seit 1854 oder kurz vorher in Vollzug gekommenen Aenderungen im Umfange des Zollvereins (der Beitritt des Steuervereins), in seinen Beziehungen zu Nachbarstaaten (der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich) und in seinen Eingangszollsätzen (die Eingangszollermäßigung für Wein, Kaffee, unbeanerbeiteten Tabak, Thee und Franzbranntwein) hatten einen ziemlich stärkeren Rückschlag am Zolleinkommen zur Folge, als bei Aufstellung des 1854/55r Budgets vermuthet worden war.

Minder beträchtliche Mehreinnahmen geben die Boranschläge der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung kund, weil sich die Absatzverhältnisse für Holz und Eisen etwas günstiger gestaltet haben.

Wenigstens einige Mehreinnahme läßt der Etat der Salinenverwaltung hoffen; denn sind auch die Preise des Brennholzes und der Steinkohlen etwas in die Höhe gegangen, so fängt doch der Verbrauch des Kochsalzes gleichfalls an, sich wiederum zu heben.

Der geringe Minderaufwand bei der Münze, dem Vorjahre gegenüber, erläutert sich vornehmlich durch ein etwas stärkeres Ausbringen an Scheidemünze, der größere Minderaufwand bei der allgemeinen Kassenverwaltung durch den muthmaßlichen Minderabgang an Aktivresten und den voraussichtlichen Minderbetrag der Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahre.

Die Mehreinnahme der Steuerverwaltung rührt weit zum größten Theil von der neuen Einschätzung der Waldungen und Gewerbe und von den beantragten Erhöhungen der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer her. Der Ertrag der Consumtionssteuern hat sich nicht gehoben, wohl aber der der Liegenschafts- und Erbschaftsaccise und der Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung.

13. Die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Jahres 1857 sind im Voranschlage jenen des Jahres 1856 gleich gestellt. Demnach ergibt sich auch für 1857 eine Reineinnahme von 10,738,965 fl.

III. Gesamtergebniß des Voranschlags.

14. Sie haben vernommen, hochgeehrte Herren, daß der eigentliche Staatsaufwand

für 1856 zu	10,608,007 fl. — fr.
für 1857 zu	10,592,804 „ — „
für beide Jahre zusammen also zu	21,200,811 fl. — fr.

veranschlagt ist, daß ferner an ordentlicher Reineinnahme

für 1856	10,738,965 fl.
für 1857	10,738,965 „

zusammen für beide Jahre	21,477,930 „ — „
somit im Ganzen	277,119 „ — „
oder durchschnittlich auf ein Jahr	138,559 „ 30 „

mehr als das streng bemessene Ausgabenerforderniß zur Bestreitung des letzteren begehrt sind.

Es wird gewiß nicht verkannt werden, daß es der beantragten Steuererhöhung überhaupt und daß es derselben mindestens bis zu dem Maße bedarf, um den berechneten kleinen Einnahmeüberschuß zu liefern.

Der Regierung und der Stände gemeinsame heilige Pflicht ist es, der Staatsschuldenvermehrung endlich eine Schranke zu setzen und den Staatshaushalt allmählig wieder in jenen erfreulichen Zustand zurück zu führen, in welchem er vor 1848 zur Ehre des Landes und zu dessen Wohl so lange sich befunden hat. Indem man bei Feststellung des Staatsbudgets von trügerischen Hoffnungen sich entfernt hält, weder die Einnahmen über-, noch die Ausgaben unterschätzt, indem man ferner den ordentlichen Staatsaufwand in seinem vollen muthmaßlichen Betrag in Berechnung zieht und indem man diesen Aufwand ganz durch die ordentliche Einnahme, und nicht theilweise durch Schuldenvermehrung, zu decken sich bestrebt, wird zur Zurückführung jenes erfreulichen Zustandes der erste und mächtigste Schritt gethan.

Verhandlungen der 2. Kammer 1855. 38 Beilagenheft.

II.

